



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München



Ihre Nachricht

Unser Zeichen
57f-U4400-2021/154-4

Telefon +49 89 9214-00

München
10.06.2021

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) vom 10.05.2021 betreffend
Wassergenossenschaften

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wie folgt:

1. a) *Wie viele Wassergenossenschaften gibt es in Bayern (bitte unter Angabe der Regierungsbezirke)?*
1. b) *Wie viele Haushalte versorgen diese Wassergenossenschaften jeweils (bitte unter Angabe der Regierungsbezirke)?*
1. c) *Wie viele Haushalte versorgt im Durchschnitt eine Wassergenossenschaft (bitte unter Angabe der Regierungsbezirke)?*

Die Fragen 1. a) bis 1. c) werden gemeinsam beantwortet.

Gemäß Umweltstatistik 2013 gibt es in Bayern 90 Wassergenossenschaften. Die Anzahl der versorgten Haushalte wird nicht erhoben, jedoch die Zahl der versorgten Einwohner. Die regionale Verteilung stellt sich wie folgt dar:

Regierungsbezirk	Anzahl	versorgte Einwohner	
		insgesamt	Durchschnittswert
Oberbayern	18	13.401	745
Niederbayern	22	2.844	129
Oberpfalz	5	258	52
Oberfranken	9	634	70
Mittelfranken	1	320	320
Unterfranken	1	324	324
Schwaben	34	6.585	194
Bayern	90	24.366	271

2. a) *Welche Fördermöglichkeiten gibt es für Wassergenossenschaften in Bayern (bitte mit der jeweiligen Angabe, welche Kriterien zur Erlangung der Förderung notwendig sind)?*

2. b) *Worin liegen die Unterschiede der Förderung von kleinen Wasserversorgern, wie z.B. von Kommunen, und den ehrenamtlichen Wasserversorgern, z.B. Wassergenossenschaften?*

Die Fragen 2. a) und 2. b) werden gemeinsam beantwortet.

Die Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Wasserversorgung ist gemäß Art. 57 Abs. 2 BayGO prinzipiell eine Pflichtaufgabe der Gemeinden im eigenen Wirkungskreis. Der Freistaat Bayern fördert Vorhaben im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung auf freiwilliger Basis nach den Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWAs). Förderfähig sind kommunale Gebietskörperschaften, deren Eigenbetriebe, Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (Zweckverbände) und Kommunalunternehmen, nicht jedoch privatrechtliche Organisationsformen, Genossenschaften sowie Wasser- und Bodenverbände ohne kommunale Beteiligungsmehrheit.

3. a) *Wie sieht das Unterstützungsangebot seitens der Staatsregierung gegenüber den Wassergenossenschaften bezüglich Beratungs- und Betreuungsangeboten aus?*

Erster Ansprechpartner für öffentliche Wasserversorger in Bayern ist regelmäßig die zuständige Kreisverwaltungsbehörde. Für weitere fachliche Beratungen stehen zudem die zuständigen Wasserwirtschaftsämter zur Verfügung. Zusätzliche staatliche Beratungs- und Betreuungsangebote sowie gesonderte Regelungen für Wassergenossenschaften sind nicht vorgesehen.

3. b) Welche Zugeständnisse an die Wassergenossenschaften bezüglich der Häufigkeit von Probenentnahmen und Kontrollen gibt es?

Das zuständige Staatsministerium für Gesundheit und Pflege teilt hierzu Folgendes mit:

Grundsätzlich sind die Unternehmer oder sonstigen Inhaber von Wasserversorgungsanlagen, die auch eine Wassergewinnung einschließen, nach § 14 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) verpflichtet, Untersuchungen des Trinkwassers durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die Überwachung von Wasserversorgungsanlagen durch die Gesundheitsämter ist hingegen in §§ 18 und 19 TrinkwV geregelt. Sowohl die Häufigkeit der Untersuchungen als auch der Überwachung durch die Gesundheitsämter sind durch § 14 Abs. 2 TrinkwV bzw. § 19 Abs. 5 TrinkwV rechtlich vorgeschrieben. Die Häufigkeiten richten sich dabei generell nach der Kategorie der Wasserversorgungsanlage, nicht nach der Organisationsform der Wasserversorgung. Insofern sind für Wassergenossenschaften diesbezüglich regelmäßig keine Ausnahmen vorgesehen.

3. c) Welche Weiter- und Fortbildungsmöglichkeiten werden für die Betreibenden und das Personal der Wassergenossenschaften angeboten (bitte unter Angabe der jeweiligen Kosten)?

Für die Qualifizierung ihres Personals stehen Wassergenossenschaften in Bayern ebenso wie den anderen öffentlichen Wasserversorgern die offiziell anerkannten Angebote zur Ausbildung sowie zur Fort- und Weiterbildung für Fachkräfte im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung, insbesondere durch die Bayerische Verwaltungsschule und den Deutschen Verein des Gas- und Wasserfachs e. V., zur Verfügung. Zusätzliche Möglichkeiten zur Weiterbildung und zum Erfahrungsaustausch werden z. B. von den Wasserwerksnachbarschaften Bayern e. V. angeboten, die

vom Freistaat Bayern bereits in den 1980er Jahren gemeinsam mit den einschlägigen Verbänden gegründet wurden und landkreisweise aufgestellt sind. Die Kosten sind von Art und Umfang der jeweiligen Aus-, Fort- und Weiterbildung abhängig.

4. a) *Existieren Unterstützungsprogramme, welche den Wassergenossenschaften bei Investitionen, z.B. Reparaturaufgaben, helfen (bitte mit Auflistung und Art und Höhe der Unterstützung)?*
4. b) *Wie unterstützt die Staatsregierung Wassergenossenschaften bei der Ersterschließung ihrer Wasserquelle?*
4. c) *Existieren Initiativen der Staatsregierung, welche die Wassergenossenschaften bei ihren Gebühren bezuschusst (bitte mit Auflistung und Höhe der Initiativen)?*

Die Fragen 4. a) bis 4. c) werden gemeinsam beantwortet.

Der Freistaat unterstützt Bayerns Kommunen auf freiwilliger Basis nach den Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas) beim Bau und der Sanierung von Trink- und Abwasseranlagen (vergleiche Antwort zu Frage 2. b)). Ersterschließungen von Wasserquellen und eine Bezuschussung von Gebühren sind davon grundsätzlich nicht umfasst.

5. a) *Wie wird die Förderung von Wassergenossenschaften in anderen Bundesländern gehandhabt (bitte unter Angabe der Unterschiede mit den jeweiligen Bundesländern)?*
5. b) *Wie unterscheidet sich das baden-württembergische Modell der Förderung von Wassergenossenschaften vom bayerischen?*
5. c) *Wie sind diese Unterschiede zu erklären?*

Die Fragen 5. a) bis 5. c) werden gemeinsam beantwortet.

Erkenntnisse zu Förderprogrammen anderer Bundesländer, insbesondere Baden-Württemberg, für Wassergenossenschaften liegen dem StMUV nicht vor.

6. a) *Worin liegen die Unterschiede zwischen der österreichischen Förderung von genossenschaftlichen Wasserversorgern und der bayerischen?*

6. b) *Worauf beruhen diese Unterschiede (bitte Gründe dafür erläutern)?*

Die Fragen 6. a) und 6. b) werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu Fragen 5. a) bis 5. c) wird sinngemäß verwiesen.

7. a) *Kann sich die Staatsregierung vorstellen, ihre Position bezüglich der Förderung von Wassergenossenschaften zu ändern (bitte begründen)?*

7. b) *Kann sich die Staatsregierung vorstellen, ein ähnliches Fördermodell, wie das in Baden-Württemberg zu übernehmen (bitte begründen)?*

7. c) *Kann sich die Staatsregierung vorstellen, ein ähnliches Fördermodell, wie das in Österreich zu übernehmen (bitte begründen)?*

Die Fragen 7. a) bis 7. c) werden gemeinsam beantwortet.

Die öffentliche Wasserversorgung ist gemäß Art. 57 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) eine Pflichtaufgabe der Kommunen im eigenen Wirkungsbereich. Der bayerische Landtag hat 1994 im Bayerischen Ausführungsgesetz zum Bundeswasserverbandsgesetz zudem beschlossen, dass die Beschaffung und Verteilung von Wasser für die Öffentlichkeit generell nicht weiter Aufgabe von Wasser- und Bodenverbänden, sondern ausschließlich der Kommunen sein soll. Die Kommune besitzt zwar die Entscheidungshoheit, inwieweit und auf welche Weise sie die Pflichtaufgabe der öffentlichen Wasserversorgung selbst erfüllt. Sie kann den Betrieb und ggf. auch die Bereitstellung der dazu benötigten Einrichtungen auch auf Dritte, z. B. auf gemischtwirtschaftliche oder private Gesellschaften, übertragen oder Gebiete, in denen die öffentliche Wasserversorgung bereits durch Dritte wie z. B. Wassergenossenschaften, Vereine oder Wasserbeschaffungsverbände wahrgenommen wird, zunächst ausklammern. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichtaufgabe öffentliche Wasserversorgung bleibt aber stets bei der Kommune.

Vor diesem Hintergrund zielt der Freistaat Bayern seit langem darauf ab, leistungsfähige und zukunftsfähige Strukturen nur bei Trägerschaft auf kommunaler Ebene zu unterstützen und zu fördern. Die Erfahrung der vergangenen Jahrzehnte hat gezeigt,

dass kommunale Vorhabenträger die beste Gewähr für eine sichere Trinkwasserversorgung im Sinne der Gesetze und Regeln der Technik geben können. Eine Förderung nichtkommunaler Strukturen ist deshalb auch künftig nicht geplant.

8. a) Sieht die Staatsregierung die Zukunft von kleinen Wasserversorgern stärker auf kommunaler Ebene als bei den genossenschaftlichen Versorgern im Freistaat Bayern (bitte begründen)?

8. b) Welche Probleme sieht die Staatsregierung bei der Versorgung durch ehrenamtliche Wasserversorger, z.B. Wassergenossenschaften?

8. c) Wo sieht die Staatsregierung die besten Anknüpfungspunkte für eine intensivere Unterstützung der Wassergenossenschaften in der Zukunft?

Die Fragen 8. a) bis 8. c) werden gemeinsam beantwortet.

Die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung) ist nach § 50 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Für die flächendeckende Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung wird seitens der Staatsregierung die Gemeinde als kleinste zukunftsfähige Einheit bevorzugt. Bereits heute wird ersichtlich, dass etwa die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Errichtung und Betrieb einer Wasserversorgungsanlage nach § 50 Abs. 4 WHG sowie § 17 Abs. 1 TrinkwV selbst kleine kommunale Wasserversorger entsprechend fordert. Die Qualitätssicherung durch qualifiziertes Personal stellt die Grundlage für eine gesicherte öffentliche Wasserversorgung dar und soll aus Sicht der Staatsregierung überall in kommunalen Händen liegen, ggf. im Rahmen kommunaler Zusammenarbeit oder fallweise unter Mitwirkung leistungsfähiger privatrechtlich organisierter Gesellschaften. Eine Abkehr von diesem Prinzip ist nicht geplant.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Thorsten Glauber, MdL
Staatsminister